

Valerian in Rom ihren Tod im Dienste der Pestfranken gefunden, und über welche sich das römische Martyrologium unterm 28. Februar folgendergestalt ausspricht: Romae commemoratio Sanctorum Presbyterorum, Diaconorum et aliorum plurimorum, qui tempore Valeriani Imperatoris, cum pestis saevissima grassaretur, morbo laborantibus ministrantes libertissime mortem oppetiere, quos velut martyres religiosa piorum fides venerari consuevit.“

Wien. P. Johann Schwienbacher Cong. Ss. Red.

III. (Ersatzleistung.) A. fällt in einer großen fremden Waldung einen großen Baumstamm. Bevor er nun den Baumstamm heimlich mit einem Schlitten holt, bekennt er in confessionali seinen Fehler. Darf A. den Baumstamm abholen, vorausgesetzt, daß er den Schaden gutmachen will?

A. ist ein ärmlicher Mann und sagt: Abholen kann ich den Stamm doch nicht gut; denn, wenn die Leute mich mit einem so großen Stamm fahren oder denselben vor meinem Hause liegen sehen, werden sie gleich vermuthen, daß ein Holzfrevel vorliege, und ich und meine Familie, die wir im guten Rufe stehen, werden denselben verlieren. Lasse ich aber den Stamm liegen, so kann folgendes möglich sein: Entweder findet ihn der Förster, dann hat die Herrschaft keinen Schaden; oder er findet ihn nicht, und das kann leicht möglich sein, weil die Waldung sehr groß ist; der Stamm wird dann verfaulen und die Herrschaft hat einen Schaden. Der Confessarius gibt nun A. den Rat, den Stamm in kleinere Stücke zu schneiden und so nachts nach Hause zu bringen — dadurch wäre die Gefahr des „Aufkommens“ vermindert; dann solle er die Summe, welche der Stamm wert wäre, restituieren — dadurch wäre jeder Zweifel, ob etwas zu restituiieren ist oder nicht, gelöst.

A. versichert nun, so könne er es ganz leicht machen. Nach drei Tagen kommt A. wieder und sagt: „Als ich gestern zu der Stelle hinkam, wo der Stamm lag, war derselbe nicht mehr da. Was ist dem A. zu sagen auf die Frage: Wenn den Stamm ein Anderer gestohlen hat, muss ich dann auch noch etwas ersezken?“

Die Lösung des vorliegenden Falles fordert die Beantwortung zweier Fragen: 1. Durfte A. den Baumstamm unter den speciellen Umständen abholen? 2. Wozu ist er verpflichtet, nachdem der Stamm aus dem Walde verschwunden ist?

Ad 1. A. hat durch das Fällen des Baumes im fremden Walde die ausgleichende Gerechtigkeit verlegt; er sieht das ein, beichtet es und erkundigt sich über seine dadurch entstandene Verpflichtung. Eine restitutio in integrum ist zur Unmöglichkeit geworden, der Baum kann nicht wieder gepflanzt werden; die Ungerechtigkeit fortsetzen, darf er selbstverständlich nicht. Lässt er den Baum liegen, so ist er freilich keines Diebstahles schuldig, die Beschädigung des Besitzers würde aber aller Wahrscheinlichkeit nach zur vollendeten

Thatssache. Die einfachste Lösung seiner Schwierigkeit wäre eine Anzeige bei dem Förster, es liege im Walde ein gefällter Baum. Der Förster würde dann den Schaden des Herrn abzuwenden wissen und A. hätte eventuell zu ersezgen, was etwa durch unzeitiges Fällen als damnum emergens oder lucrum cessans entstanden wäre. Da aber weder er noch der Beichtvater an diesen Ausweg dachten, so sezen wir voraus, er wäre in dieser Lage nicht gangbar gewesen. Nun will A. den Stamm holen und bezahlen, mit anderen Worten, er will nach begangenem Holzfrevel als Käufer des gefällten Baumes auftreten. Ein Recht kann er dazu nimmer haben, denn niemand kann einen anderen zum Verkaufen zwingen. Also kann der Plan nicht gebilligt werden. Betrachten wir aber die Sache vonseiten einer nothwendig gewordenen Restitution, so dürfen wir die Einstimmung des Herrn präsumieren, weil derselbe so vor einem wirklichen Schaden in seinem Besitze bewahrt bleibt. Ist doch auch nach der übereinstimmenden Meinung der Auctoren eine restitutio in aequivalenti erlaubt, wenn die Sache selbst ohne große Schwierigkeiten nicht zurückgegeben werden kann. Somit dürfte A. die Schadloshaltung des Herrn des Waldes durch die Bezahlung des Holzwertes in diesem Falle bewirken. Der Besitzer aber kann nach der Rechtigkeit nicht zugleich mit dem Preise auch den Baum beanspruchen, wenn ihm nicht etwa ein richterlicher Spruch zur Seite steht; deswegen dürfte A. ohne eine neue Ungerechtigkeit den Stamm an sich nehmen unter den gegebenen Verhältnissen.

Ad 2. A. findet den gefällten Baum nicht mehr. Entweder ist über denselben nach des Eigenthümers Willen verfügt, oder er ist gestohlen. Im ersten Falle gibt es keine Schwierigkeit, die nicht schon in dem ad 1 Gesagten gelöst wäre. Im zweiten Falle entsteht die Frage, ob A. noch zur Restitution verpflichtet und ob an erster oder zweiter Stelle. Antworten wir zunächst auf das letztere. Der Dieb ist jedenfalls wegen Besitzes der fremden Sache oder ungerechter Bereicherung der zuerst Verpflichtete, und A., wenn überhaupt, erst in Ermangelung des Diebes. Ist nun A. wirklich zur Wiedererstattung anzuhalten? Wollen wir das bejahen, so kann der Grund dafür, da A. kein fremdes Gut besitzt, einzig in der ungerechten Beschädigung, in der iusta damnificatio liegen. Eine solche nämlich legt, soweit sie freiwillig ist, die Pflicht der Wiedererstattung auf, nicht nur für den direct verursachten Schaden, sondern auch für die aus der Handlung hervorgehenden schadenbringenden Folgen, die wenigstens einigermaßen im allgemeinen vorausgesehen wurden. Folgen jedoch, auf die nicht einmal in confuso die Aufmerksamkeit des Thäters sich richtete, können nicht imputiert werden. A. beging unzweifelhaft eine ungerechte Beschädigung durch unbefugtes Fällen jenes Baumes; der reelle Schaden aber, sofern er schwer ist, entstand erst durch das Wegbringen des Stammes. Trägt A. daran die Schuld? Der bereit liegende Stamm konnte für den Dieb den Anreiz

bilden, jedenfalls ihm den Diebstahl erleichtern. Doch das ist bezüglich der Handlung des A. rein materiell, er dachte nicht im entferntesten daran. Auch blieb ja der gefällte Baum an seinem Platze im Walde des Eigentümers und war nicht an einen anderen Ort verbracht, wodurch A. die Gefahr vermehrt oder auf sich genommen hätte. Somit ist der Diebstahl eine ganz zufällige Folge der ungerechten Handlung des A. und begründet keine Restitutionspflicht, die einzige auf dem Diebe lasten bleibt. Auf den etwaigen Einwand, A. habe ja den Stamm gekauft, also sei er ihm gestohlen, brauchen wir nicht zu antworten nach der oben gegebenen Auseinandersetzung; es liegt eben kein Vertrag vor, sondern nur der Wille, nach Möglichkeit den Schadenersatz zu leisten.

Balkenburg (Holland).

W. Stentrup, S. J.

**IV. (Legitimation eines unehelichen, nicht von dem Ehemanne, sondern von einer anderen Mannsperson erzeugten Kindes – und ihre rechtlichen Folgen.)** Man könnte nachgerade kleigmüthig und trostlos werden, wenn man in die heutigen Familienverhältnisse einen tieferen Blick wirft. Da der Glaube vielfach erschüttert, die christliche Sitte tief untergraben und die sozialen Verhältnisse – dank der modernen Gesetzgebung und dem modernen Fortschritte – beinahe total zerrüttet sind, fangen folgerichtig auch die tiefsten Fundamente eines geregelten Familienlebens, die Grundlagen der Ehe, nach allen Seiten hin bedenklich zu wanken an und die „Greuel der Verwüstung“ nehmen in erschreckender Weise überhand. Beweis dessen ist unser Fall, der seinerzeit ein ebenso großes Aufsehen als Abergernis in der betreffenden Pfarrgemeinde hervorgerufen hat. Wir wollen diesen mehr als traurigen Fall kurz skizzieren.

Sempronius, den wir Schwarz nennen wollen, heiratete die Ida Braun, die ihm ein uneheliches, von Caius erzeugtes Kind, namens Flora, in die Ehe mitgebracht hat. Da Sempronius, wie durch die allgemeine Fama und amtlich durch das Brautprüfungsprotokoll constatiert wurde, nicht der natürliche Vater (parens oder genitor) der Flora war, konnte selbstverständlich diese durch die Ehe ihrer Mutter mit ihm (dem Sempronius) nicht legitimiert werden und wurde auch von keiner Seite diese Legitimation angestrebt. Die damals schon achtjährige Flora wuchs heran und es entwickelte sich zwischen ihr und ihrem Stiefvater Sempronius bald ein sündhaftes Verhältnis, dessen Folgen sich alsbald eingestellt haben. Flora gebar noch bei Lebzeiten ihrer Mutter, deren Ehe mit Sempronius kinderlos blieb, mehrere Kinder, welche in der Taufmatrik des Pfarramtes in A. sämtlich auf den Beinamen ihrer unehelichen Mutter, also auf den Namen Braun, eingetragen wurden.

Nach einiger Zeit verlangte Sempronius bei dem genannten Pfarramte die Namensumschreibung seiner im Ehebruche mit Flora